

## Schriftliche Anfrage betreffend "Sommer-Gastronomie"

11.5212.01

In den Sommer-Monaten gibt es – je länger, je mehr – spezielle Gastronomieformen zeitlich beschränkter Natur. Zu nennen sind die Buvettes, der Event auf dem Parkhaus der Messe, verschiedene Freiluft-Kinos mit "angehängten" Verpflegungsständen oder das "Chill am Rhy". Es ist unbestreitbar, dass diese gastronomischen Zusatz-Angebote die Attraktivität unserer Stadt steigern, und ihre Daseinsberechtigung soll mit dieser Anfrage auch in keiner Weise bestritten werden.

Es stellt sich aber die Frage, ob diese "Event-Baizen" denselben Vorschriften und Kontrollen unterworfen sind wie die das ganze Jahr wirtenden Betriebsinhaber von "normalen" Gastwirtschaftsbetrieben. Diese haben einen enormen Aufwand zu betreiben, um allen Regelungen in Sachen Hygiene, Sicherheit und sogar Ästhetik (z.B. Aussen-Mobiliar) zu genügen. Bei den "Sommer-Events", speziell dem "Chill am Rhy", stellt sich die Frage, ob hier mit gleichen Ellen gemessen wird oder aufgrund laxerer behördlicher Praxis ungleiche Spiesse unter Teilnehmenden im selben Wettbewerb bestehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche, im Gastgewerbegesetz vorgesehene Betriebsform erhielt "Chill am Rhy" die Bewilligung? Um eine "Gelegenheitswirtschaft" kann es sich angesichts der Zeitdauer und der Öffnungszeiten sowie angesichts der Tatsache, dass auch Reservationen für Dritte (Hochzeitsgesellschaften etc.) angenommen werden, wohl nicht handeln.
2. Wurden Auflagen hinsichtlich täglicher Öffnungszeiten/Ruhetage oder der Musik-Lautstärke (wie etwa beim "Floss") gemacht?
3. Der Platz unter der Pfalz ist nur schwer erreichbar, entweder via eine steile Treppe von der Pfalz her oder per Fähre. Welches Konzept betreffend Fluchtwege/Evakuierung mussten die Bewilligungsnehmer vorlegen?
4. Den in der Stadt auf Boulevard-Flächen wirtenden Betriebsinhabern ist die Verwendung von Plastikstühlen untersagt. Wieso dürfen solche Stühle – und sogar Liegen – bei "Chill am Rhy" Verwendung finden?
5. An einem hinsichtlich Stadtbild sensiblen Ort (vgl. Diskussion um den Rheinuferweg) haben die Betreiber Zelte aufgestellt und den Platz ausgeleuchtet. Wurden hierzu die zuständigen Gremien (Denkmalschutz, Stadtbildkommission) einbezogen? Gab es dafür ein eigenes Bewilligungsverfahren?
6. Werden die Vorschriften betreffend sanitärer Anlagen eingehalten?
7. Anscheinend ist es "normalen" Wirten nicht gestattet, "ausser Haus" Speisen zuzubereiten und diese – etwa aus Kochkisten – im Lokal abzugeben. Wieso ist dies hier möglich?
8. Gibt es weitere Vorschriften, welche für die "normale" Gastronomie gelten (etwa i. S. Löhne, Arbeitszeiten, Abrechnung), bei einer solchen "Event"- Gastronomie aber nicht oder nur in gelockerter Form zur Anwendung kommen?

André Auderset